

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bargteheide

### **Bekanntmachung des Beschlusses 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Bargteheide**

**für das Gebiet:** nordöstlich Jersbeker Straße in Höhe Nr. 34 sowie der Bebauung Jersbeker Straße Nr. 32a und Nr. 32b, nordwestlich der Bebauung Gretje-Offen-Weg Nr. 15, südwestlich der Straße Marie-Schlei-Weg, südöstlich der Bebauung Jersbeker Straße Nr. 36

**A.** Die Bekanntmachung des Beschlusses über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Bargteheide für das oben genannte Gebiet vom 22.01.2021, veröffentlicht am 25.01.2021, enthielt redaktionelle Fehler und muss wiederholt werden. Die Veröffentlichung vom 25.01.2021 wird hiermit aufgehoben und ist damit gegenstandslos.

**B.** Die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide hat in ihrer Sitzung am 04.12.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet nordöstlich Jersbeker Straße in Höhe Nr. 34 sowie der Bebauung Jersbeker Straße Nr. 32a und Nr. 32b, nordwestlich der Bebauung Gretje-Offen-Weg Nr. 15, südwestlich der Straße Marie-Schlei-Weg, südöstlich der Bebauung Jersbeker Straße Nr. 36, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der gleichen Sitzung der Stadtvertretung am 04.12.2020 abschließend gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 09.02.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung der Stadt Bargteheide, Rathausstraße 24-26 in 22941 Bargteheide, im 1. Obergeschoss des Neubaus, Zimmer O 35, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet auf der Homepage der Stadt Bargteheide unter der Rubrik „Rathaus & Politik/Bauleitplanung“ unter „Einsicht in die Bauleitplanung“ (über das Logo „B-Planpool“ einsehbar) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der

Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nachfolgend ist eine Übersicht mit der Umgrenzung des Geltungsbereiches wiedergegeben.



Bargteheide, den 04.02.2021

Stadt Bargteheide  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 4  
Planung, Umwelt und öffentliche Sicherheit

Birte Kruse-Gobrecht  
Bürgermeisterin